

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.01087 vom 21. Dezember 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-12-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2012.01087

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.01087 du 21 décembre 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.01087 del 21 dicembre 2012

Erwägungen

E. 1

1.1. X., geboren 1969, war zuletzt seit März 1997 bei der Y. AG und seit April 1998 bei der Z. AG je teilzeitlich als Raumpflegerin/Reinigerin tätig (Urk. 9/8 Ziff. 1-9, Urk. 9/12 Ziff. 1-9). Am 23. Juni 1999 meldete sie sich erstmals bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug (Rente) an (Urk. 9/2 Ziff. 7.8).

Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, tätigte medizinische (Urk. 9/4, Urk. 9/6, Urk. 9/9, Urk. 9/14, Urk. 9/18, Urk. 9/20) sowie beruflich-erwerbliche (Urk. 9/5, Urk. 9/8, Urk. 9/12) Abklärungen und führte eine Abklärung der beeinträchtigten Arbeitsfähigkeit in Beruf und Haushalt (Haushaltabklärung, Urk. 9/19) durch. Mit Verfügung vom 9. März 2001 (Urk. 9/31) sprach sie der Versicherten bei einem Invaliditätsgrad von 95 % eine ganze Rente mit Wirkung ab 1. Juli 1999 zu.

Mit Mitteilungen vom 23. April 2003 (Urk. 9/34), vom 19. September 2006 (Urk. 9/39) und vom 18. April 2008 (Urk. 9/43) bestätigte die IV-Stelle den Anspruch der Versicherten auf eine ganze Rente.

Im Rahmen eines im Oktober 2008 eingeleiteten Revisionsverfahrens (vgl. Urk. 9/47 ff.) holte die IV-Stelle aktuelle Arztberichte (Urk. 9/50, Urk. 9/53-54, Urk. 9/57, Urk. 9/60, Urk. 9/62) ein und führte erneut eine Haushaltabklärung durch (Urk. 9/52). Mit Verfügung vom 25. Juni 2009 (Urk. 9/63) sprach sie der Versicherten bei einem Invaliditätsgrad von 94 % weiterhin eine ganze Rente mit Wirkung ab 1. Juli 2009 zu.

1.2. Im Juli 2009 veranlasste die IV-Stelle eine Begutachtung der Versicherten durch Dr. med. A., Orthopädische Chirurgie FMH/FMS (Urk. 9/64), welcher am 14. September 2009 sein Gutachten erstattete (Urk. 9/66).

Gestützt auf das Gutachten von Dr. A. hob die IV-Stelle die Rente der Versicherten mit Verfügung vom 24. September 2010 (Urk. 9/72) bei einem Invaliditätsgrad von 8 % auf Ende des auf die Zustellung der Verfügung folgenden Monats auf.

In der Folge klärte die IV-Stelle die berufliche Situation der Versicherten ab (Urk. 9/73 ff.). Am 17. November 2010 teilte sie ihr mit, dass sie Anspruch auf Arbeitsvermittlung habe und während eines Jahres bei der Stellensuche unterstützt werde (Urk. 9/76).

1.3. Am 18. Mai 2012 (Eingangsdatum, vgl. Urk. 9/85) meldete sich die Versicherte erneut zum Bezug von Leistungen der Invalidenversicherung an (Urk. 9/84). Mit Schreiben vom 21. Mai 2012 (Urk. 9/85) setzte die IV-Stelle ihr Frist an, um eine Verschlechterung ihres Gesundheitszustands glaubhaft zu machen.

In der Folge liess Dr. med. B.____, Facharzt FMH für Innere Medizin und Angiologie, der IV-Stelle einen vom 15. Juni 2012 datierenden Bericht zukommen (Urk. 9/86).

Nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren (Urk. 9/89) trat die IV-Stelle mit Verfügung vom 6. September 2012 (Urk. 9/90 = Urk. 2) auf das Leistungsbegehren der Versicherten nicht ein.

E. 2

2.1. Gegen die Verfügung vom 6. September 2012 (Urk. 2) erhob die Versicherte am 8. Oktober 2012 Beschwerde und beantragte, diese sei aufzuheben, und die Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten, auf das Leistungsbegehren einzutreten und weitere Abklärungen vorzunehmen. In prozessualer Hinsicht ersuchte sie um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 1 S. 2 Mitte).

Am 30. Oktober 2012 (Urk. 5) reichte die Beschwerdeführerin einen vom 29. Oktober 2012 datierenden Bericht (Urk. 6) von Dr. med. C.____, Facharzt FMH für Neurologie, ein.

2.2. Mit Beschwerdeantwort vom 15. November 2012 (Urk. 8) schloss die IV-Stelle auf Abweisung der Beschwerde, was der Beschwerdeführerin am 6. Dezember 2012 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 10).

E. 3

3.1. Am 14. September 2009 erstattete Dr. A.____ ein Gutachten im Auftrag der Beschwerdegegnerin (Urk. 9/66) und nannte folgende Diagnosen (S. 6 unten):

- Status nach Entfernung eines Phäochromozytoms (Mitte 1998)
- langanhaltende depressive Episode (seit 1998)
- passageres Zervikalsyndrom (seit 1998)
- Tendenz zu rezidivierenden Schultersubluxationen rechts (2005)
- lumboradikuläres Schmerzsyndrom mit leichter foraminärer Wurzelkompression L5 links (2007)

Dr. A.____ führte aus, diese Diagnosen seien unterdessen aktuell in jeder Beziehung wesentlich gebessert (S. 6 unten). Bei der Untersuchung finde er eine äusserst positiv motivierte 40-jährige Raumpflegerin in gutem Allgemein- und Ernährungszustand (S. 7 Mitte).

Von sich aus habe die Beschwerdeführerin ihre Tätigkeit als Raumpflegerin zu 50 % ab Juli 2008 wieder aufgenommen. Er attestiere ihr in der angestammten Tätigkeit als Raumpflegerin eine Arbeitsfähigkeit von 50 %. In angepasster Tätigkeit (schulter- und rückenadaptiert) attestiere er eine Arbeitsfähigkeit von 80 %, dies mit folgendem Belastungs- und Ressourcenprofil: Leichte bis mittelschwere Tätigkeit, vornehmlich ausgeübt in Wechselbelastung oder vorwiegend sitzend, mit Tragen und Heben von

Gegenstände rechts bis maximal 5kg, links bis maximal 10kg, ohne länger dauernde vornüber geneigte Haltung, ohne asymmetrische Lasteneinwirkungen und ohne rezidivierende Nackenkopfbewegungen rechts. Diese Einschränkung beziehe sich rückwirkend auf den 1. Juli 2008 (S. 7 unten).

3.2.4 Gestützt auf das Gutachten von Dr. A.____ und in der Annahme, die Beschwerdeführerin würde ohne Gesundheitsschaden zu 100 % einer Erwerbstätigkeit nachgehen, ermittelte die Beschwerdegegnerin in der Folge einen Invaliditätsgrad von 8 % und hob die bisherige Rente der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 24. September 2010 (Urk. 9/72) auf.

E. 4

4.1.4 Es stellt sich die Frage, ob der von Dr. B.____ im Rahmen des Vorbescheidverfahrens eingereichte Bericht vom 15. Juni 2012 (Urk. 9/86) geeignet ist, eine Verschlechterung des Gesundheitszustands der Beschwerdeführerin glaubhaft zu machen.

4.1.4.1 Nicht zu prüfen ist der im Rahmen des Beschwerdeverfahrens eingereichte Bericht von Dr. C.____ vom 29. Oktober 2012 (Urk. 6), da das Datum der angefochtenen Verfügung vom 6. September 2012 die zeitliche Grenze der richterlichen Überprüfungsbefugnis bildet (BGE 131 V 9 E. 1, 130 V 445 E. 1.2, 122 V 77 E. 2b, je mit Hinweis) und für die Frage des Eintretens oder Nichteintretens auf die erneute Anmeldung die im Verfügungszeitpunkt vorliegenden Berichte einzig ausschlaggebend sind.

4.2.4 In seinem Bericht vom 15. Juni 2012 (Urk. 9/86) führte Dr. B.____ aus, gemäss Angaben der Beschwerdeführerin habe sie auf eine Invalidenrente verzichtet, da sie eine Teilzeitarbeit zusammen mit ihrem Mann habe aufnehmen können. Dabei hätten sich folgende Beschwerden herausgestellt:

- Verstärkung der chronischen Migräne
- chronische Dorsalgie wegen grossen Brustwirbelsäulen
- generelle Körperschmerzen vor allem paravertebral
- rezidivierende Schulterluxation rechts
- Adipositas
- depressive Entwicklung mit Angstsymptomatik

4.2.4.1 Da die Beschwerdeführerin früher schon eine Invalidenrente gehabt habe, scheine ihm eine Neubeurteilung gerechtfertigt.

4.3.4 Der lediglich eine halbe Seite umfassende Bericht von Dr. B.____ enthält weder objektive Befunde noch klar als solche bezeichnete Diagnosen und es wurde nicht dargelegt, inwiefern seit der Begutachtung der Beschwerdeführerin durch Dr. A.____ eine gesundheitliche Verschlechterung eingetreten ist. Dem Bericht sind sodann weder Angaben zur Arbeitsfähigkeit zu entnehmen noch äussert er sich dazu, ob und gegebenenfalls weshalb die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin in der angestammten und insbesondere auch in einer angepassten Tätigkeit seit der Begutachtung durch Dr. A.____ abgenommen hat. Mit Blick auf die von Dr. B.____ erwähnte depressive Entwicklung mit Angstsymptomatik ist zudem festzuhalten, dass die Beurteilung des psychischen

Das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege im vorliegenden Verfahren ist demnach zufolge Aussichtslosigkeit der Beschwerde abzuweisen.

Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Vorliegend sind die Kosten auf Fr. 600.-- anzusetzen und der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen.

Das Gericht beschliesst:

Das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege wird abgewiesen,

und erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt David Husmann

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter Beilage von Kopien der Urk. 11-12

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.